

**Schieds- und  
Schlichtungsstelle DWBO e.V.  
II-76/14**

**Beschluss**

In dem Schiedsverfahren

der Mitarbeitervertretung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte B

gegen

die Dienststellenleitung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle aufgrund der mündlichen Verhandlung am 04. März 2015

**b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

## G r ü n d e:

Mit dem am 30.12.2014 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die antragstellende Mitarbeitervertretung A die Freistellung von Rechtsanwaltskosten aus einem vorangegangenen Verfahren.

In diesem Verfahren (AZ I-03/12), welches von der Dienststellenleitung C und jetzigen Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 02.02.2012 eingeleitet worden war, hatten sich die Bevollmächtigten B der Mitarbeitervertretung A, die jetzige Antragstellerin, mit Schriftsatz vom 13.02.2012 gemeldet. Mit Schriftsatz vom 04.06.2012 nahm die Dienststellenleitung C den damaligen Antrag zurück. Die Bevollmächtigten B der Antragstellerin haben ihre Tätigkeit am 02.12.2013 abgerechnet und die Antragsgegnerin zur Zahlung binnen 14 Tagen aufgefordert. Nach einer Mahnung wurde die Zahlung mit Schreiben vom 29.10.2014 abgelehnt.

Die Antragstellerin A meint, dass die Antragsgegnerin C zur Kostentragung verpflichtet sei, weil die Mitarbeitervertretung A zum Zeitpunkt der Beauftragung ihrer Anwälte die Angelegenheit für schwierig halten durfte. Dies folge schon daraus, dass auch die Dienststellenleitung C sich damals habe anwaltlich vertreten lassen.

Die Antragstellerin A beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die Antragstellerin von den Anwaltskosten aus dem Verfahren I-03/12 in Höhe von € 402,82 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.01.2014 gem. Anwaltsrechnung vom 02.12.2013 freizustellen.

Die Antragsgegnerin C beantragt,

den Antrag aus der Antragschrift vom 30.12.2014 zurückzuweisen.

Sie trägt vor, dass die Forderung gem. § 60 Abs. 1 MVG.EKD verfallen sei und im Übrigen der Freistellungsanspruch, dessen Höhe bestritten werde, nicht substantiiert dem Grunde nach dargestellt worden sei.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze ergänzend verwiesen.

Über den zulässigen aber nicht begründeten Antrag war nach Einverständniserklärung der Beteiligten vom 14.01. bzw. 23.01.2015 gem. §§ 62 MVG.EKD, 83 Abs. 4 ArbGG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Anspruchsgrundlage für den vorliegenden Antrag ist materiell-rechtlich § 30 Abs. 2 MVG.EKD. § 61 Abs. 4 und Abs. 9 MVG.EKD regeln dem gegenüber die prozessualen Möglichkeiten der Beteiligten bereits während des laufenden Verfahrens die Kostenfrage zu klären. Es wird damit in einem Verfahren im Verfahren die Kostenfrage entschieden (KGH.EKD vom 04.11.2004, II-0124/K20-04).

Der Antrag ist unbegründet, da die Frist des § 61 Abs. 1 MVG.EKD nicht gewahrt worden ist. Danach hätte der Antrag auf Kostenfreistellung innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes bei der Schiedsstelle eingehen müssen. Bei dieser Frist handelt es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist, die nicht der Dispositionsbefugnis der Beteiligten unterliegt und deren Einhaltung von Amts wegen zu überprüfen ist (KGH.EKD vom 10.03.2011 I-0124/S62-10).

Soweit die Mitarbeitervertretung A nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, bereits im anhängigen Verfahren die Kostenübernahme klären zu lassen, kann sie dies wie hier in einem gesonderten Verfahren geltend machen, sie hat jedoch die Frist des § 61 Abs. 1 MVG zu beachten. Sie muss daher innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Verfahrens, für das sie die Kostenübernahme erreichen will, einen entsprechenden Antrag bei der Schiedsstelle stellen. Da die Mitarbeitervertretung A verpflichtet ist, die Übernahme der durch die Hinzuziehung eines Beistands entstehenden Kosten zuvor bei der Dienststellenleitung C zu beantragen (§ 61 Abs. 4 Satz 2 MVG.EKD), hat sie bereits in diesem vorangegangenen Verfahren Kenntnis davon, wie sich der Dienstgeber zur Frage der Kostenübernahme verhält. Hat er die Zustimmung erklärt, bedarf es eines Kostenfreistellungsantrages nicht, hat er die Zustimmung verweigert, so ist die Mitarbeitervertretung gehalten nunmehr innerhalb von 2 Monaten einen entsprechenden Antrag auf Kostenfreistellung zu stellen.

Hat sich der Dienstgeber zu der Frage der Kostenfreistellung trotz des entsprechenden Antrages nicht geäußert, führt dies nicht dazu, dass nunmehr die Mitarbeitervertretung beliebig lange zuwarten kann, wenn sie einen entsprechenden Antrag bei der Schiedsstelle stellen will.

Mit Beendigung des Verfahrens durch Antragsrücknahme stand für die Antragstellerin A fest, dass eine Kostenerstattung für erbrachte Tätigkeiten des Rechtsanwalts B in dem laufenden Verfahren seitens der Dienststellenleitung C nicht erfolgen würde, und sie mithin die Kostenübernahmefrage ggf. in einem neuen Verfahren würde klären lassen müssen. Damit war der Mitarbeitervertretung A ein Sachverhalt bekannt, in dem ein Rechtsverstoß der Dienststellenleitung C liegen könnte, weil eben doch ein Anspruch auf Freistellung bestehen könnte.

Der Lauf der 2 Monatsfrist des § 61 Abs. 1 MVG.EKD beginnt dann jedenfalls mit Beendigung des eine Kostentragung möglicherweise auslösenden Verfahrens. Dieses Verfahren ist hier durch Antragsrücknahme vom 04.06.2012 beendet worden; diese setzt den Lauf der Frist in Gang, so dass der hier am 30.12.2014 eingegangene Antrag verspätet ist. Da es sich um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt, sind weder Verhandlungen der Beteiligten über den Ablauf von Fristen von Bedeutung noch Äußerungen der Gegenseite mit denen sie den Anspruch ablehnt oder bezweifelt.

Auch der Versuch einer Einigung nach § 33 Abs. 3 MVG.EKD verlängert die Anrufungsfrist des §§ 61 Abs. 1 MVG.EKD nicht (KGH.EKD I-0124/N-75-07 vom 07.04.2008). Die Ausschlussfristen dienen dazu, alsbald Rechtsklarheit herzustellen. Dementsprechend wird die materiell-rechtliche Ausschlussfrist bei fristgemäßer Anrufung der Schiedsstelle nur gewahrt wenn der entsprechende Antrag innerhalb der 2 Monatsfrist zu begründet wird (KGH.EKD I-0124/60-05 vom 31.10.2006). Denn nur dann, wenn innerhalb dieser gesetzlichen Frist ein Antrag bei der Schiedsstelle eingeht und auch begründet wird, kann sich die Gegenseite hierauf einlassen und angemessen zeitnah reagieren. Demgemäß hätte hier die Antragstellerin bis spätestens Anfang August 2012 einen entsprechenden Antrag bei der Schiedsstelle stellen und begründen müssen. Sie hat dem gegenüber mehr als 1 Jahr zugewartet, bis sie ihren Anspruch jedenfalls mit Übersendung einer Kostenrechnung 02.12.2013 überhaupt geltend gemacht hat.

Der Antrag war daher als unbegründet abzuweisen. Darauf, dass die Antragstellerin A den geltend gemachten Freistellungsanspruch auch nicht hinreichend begründet hat – die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist nicht schon dann gegeben, wenn die Gegenseite durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde (KGH.EKD I-0124/S12-10 vom 10.03.2011), kam es mithin nicht mehr an.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach näherer Maßgabe des § 63 MVG.EKG gegeben. Die Beschwerde ist beim Kircheng Gerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat seit Zustellung des Beschlusses. Die Frist zur Begründung der Beschwerde beträgt zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses. Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder von einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung bzw. einer Arbeitnehmervereinigung oder von einem Vertreter einer Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kircheng Gerichtshof der EKD.

Berlin, am 04.03.2015

gez. Marewski